

Rechtliche Hinweise

ANPASSUNG AN DEN STAND DER TECHNIK

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fordert für alle Gewässer unter anderem einen guten chemischen und ökologischen Zustand. Daher müssen die bestehenden privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, welche zur Sammlung anfallender Schmutzwässer betrieben werden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen bzw. angepasst werden.

Bei Garten-, Freizeit- und Wochenendgrundstücken ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser vollständig in einer abflusslosen Grube zu sammeln. Für den Bau und den Betrieb abflussloser Sammelgruben bedarf es einer Genehmigung der Gemeinde (§ 13 Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla). Sofern dem Anlagenbetreiber keine gültige Genehmigung vorliegt, ist diese (auch nachträglich) einzuholen. Entsprechende Formulare gibt es beim Eigenbetrieb WAW oder auf unserer Homepage www.weinboehla.de.



GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Antrag auf Genehmigung der abflusslosen Sammelgrube durch den Anlagenbetreiber durch folgende Unterlagen:

bei Neubau	bei Weiternutzung
Antragsformular	Antragsformular
Darstellung der Sammelgrube (Bauzeichnung)	Darstellung der Sammelgrube (Bauzeichnung)
Entwässerungsprojekt	Entwässerungsprojekt
Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung (DiBt)	Qualifizierter Dichtheitsnachweis nach DIN 1986-30

Genehmigung der abflusslosen Sammelgrube durch den Eigenbetrieb WAW, diese ist zeitlich befristet:

- beim Weiterbetrieb bestehender Anlagen mit Dichtheitsnachweis (nach DIN 1986-30) 10 Jahre
- beim Neubau mindestens 10 Jahre (je nach Herstellergarantie)

Nach Ablauf der Befristung wird die Nutzungsdauer auf Antrag des Anlagenbetreibers verlängert, wenn die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand und die Dichtheit nach DIN 1986-30 nachgewiesen ist.

Wir stehen Ihnen gern beratend zur Seite. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin mit uns.

Bitte beachten Sie auch unsere geltenden Gebühren.

Gebühren bei dezentraler Abwasserbeseitigung	
Entsorgungsgebühr	
Abflusslose Sammelgruben	13,76 € / m ³
Kleinkläranlagen / Abwasseranlagen mit Versickerung oder Überlauf in ein Gewässer	24,64 € / m ³
Grundgebühr	
je Grundstücksentwässerungsanlage	5,05 € / Monat

Rechtliche Hinweise

ABWASSERBESEITIGUNG

Die Entsorgung der gesammelten Abwässer und des Fäkalschlammes erfolgt bedarfsgerecht. Das gesamte Schmutzwasser ist der Gemeinde Weinböhla zu überlassen (Abwasserüberlassungspflicht). Der Betreiber der Abwasseranlage hat dazu rechtzeitig vor Erreichen des max. Füllstandes die Entleerung bei dem beauftragten Transportunternehmen der Gemeinde Weinböhla, der

Abfall- & Entsorgungsservice

Meißen GmbH & Co.KG,

☎ 03521-733849 oder

per Mail grubenentleerung@ae-meissen.de

zu veranlassen.

Die Ausbringung menschlicher Fäkalien auf Landwirtschafts-, Forst-, Garten- oder Wiesenflächen und/oder das Versickern oder Einleiten von Schmutzwasser in ein Gewässer ist untersagt.



Instandhaltung von Abwassersammelgruben

WASSERDICHTHEIT (DIN 1986-30)

Wer darf die Prüfung durchführen?

Die für den Dichtheitsnachweis erforderlichen Prüfungen dürfen nur von einem für Dichtheitsprüfungen mit Luft- oder Wasserdruck sowie der optischen Inspektion sachkundigen Mitarbeiter eines qualifizierten Fachbetriebes durchgeführt werden.

Wie wird die Prüfung durchgeführt?

Die Prüfung von Abwassersammelgruben wird nach den Vorgaben der DIN 1986-30 mit Wasser durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem amtlichen Prüfprotokoll zusammengefasst.

EIGENKONTROLLE (§ 4 SÄCHS. KLEINKLÄRANLAGENVERORDNUNG)

Selbstüberwachung durch:

Regelmäßige Sichtkontrolle oder regelmäßige Kontrolle des Füllstandes um festzustellen, dass die Abwassersammelgrube nicht offensichtlich undicht oder baufällig ist.

Dokumentation der Selbstüberwachung, Mängel-feststellung, Mängelbeseitigung und Entleerung in einem Betriebstagebuch.

Neubau von Abwassersammelgruben

Anforderungen (DIN 1986-100):

Die **Erreichbarkeit** von einem Saugwagen (zul. Gesamtgewicht von mind. 18t) über befestigte Wege ist zu gewährleisten oder die Länge der auszulegenden Saugschläuche sollte 30 m nicht übersteigen.

Die **Auftriebssicherheit** im entleerten Zustand muss unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes (Grundwasser) gegeben sein.

Werkstoffe:

Beton oder Stahlbeton:

Dieser muss mind. Fertigungs-kategorie C35/45 nach DIN 1045-2 entsprechen.

Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen (monolithisch oder Ringbauweise mit Falzausbildung, Wandstärken von mind. 90mm und Bewehrung).

Mauerwerk:

Der Neubau von Abwassersammelgruben aus Mauerwerk ist unzulässig.

Kunststoff:

Abwassersammelgruben aus Kunststoffen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die Einbau, Wartung und Betrieb regelt.

Die **Be- und Entlüftung** erfolgt über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung \geq DN 100 über Dach. Belüftungsventile sind nicht erlaubt.

Es sind nur **Schachtabdeckungen** ohne Lüftungsöffnungen einzubauen.

Die Abwassersammelgrube sollte mit einer **Überfüllsicherheit** ausgerüstet werden, die bei maximaler Füllung deutlich sicht- oder hörbar Alarm auslöst.

Die **Wasserdichtheit** nach DIN 1986-30 muss sichergestellt sein.

Keine Einleitung von **Niederschlagswasser**

Eigenbetrieb ^{WA}W
Friedensstraße 2
01689 Weinböhla



Telefon

Sekretariat	(03 52 43) 3 43 47
Betriebsleitung	(03 52 43) 3 43 35
Gebühreneinzug	(03 52 43) 3 43 22
Technik	(03 52 43) 3 43 26
Telefax	(03 52 43) 3 43 51
E-Mail-Adresse	ebwaw@weinboehla.de
Homepage	www.weinboehla.de

Öffnungszeiten:

Mo	9.00 bis 12.00 Uhr
Di	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	9.00 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung	



Abwasserbeseitigung
in Garten-, Freizeit- und
Wochenendgrundstücken